



Regierungsrat

Luzern, offen

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 108**

Nummer: M 108
Eröffnet: 26.01.2016 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 12.04.2016/ Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 369

Motion Meister Beat und Mit. über eine Kantonsinitiative des Kantons Luzern im Flüchtlings- und Asylwesen**A. Wortlaut der Motion**

Wir ersuchen den Regierungsrat, folgende Forderungen in der Form einer Kantonsinitiative an die Bundesbehörden zu richten:

1. Der Kanton ersucht die Asylbehörden des Bundes, alle Asylsuchenden und Migranten persönlich eine Zustimmungserklärung unterzeichnen zu lassen, welche die drei wichtigsten Grundrechte der Bundesverfassung, nämlich Artikel 8 (Rechtsgleichheit, Ziffern 1–4), Artikel 10 (Recht auf Leben und persönliche Freiheit, Ziffern 1–3) sowie Artikel 15 (Glaubens- und Gewissensfreiheit, Ziffern 1–4), in der Sprache des Asylsuchenden vermittelt.
2. Die Erklärung weist zudem auf das Gewaltmonopol des Staates und macht klar, dass bei Verschulden gegen die erwähnten Grundrechte mit Landesverweis zu rechnen ist.
3. Wer die Erklärung nicht unterzeichnet, verliert das Recht auf einen möglichen Asylstatus in unserem Land.

Zurzeit halten sich Asylsuchende durchschnittlich während rund 30 Tagen in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum des Bundes auf und werden anschliessend auf die Kantone verteilt. Zu Beginn des Verfahrens wird ihnen ein Merkblatt abgegeben, das sie über ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren aufklärt, namentlich über die Pflichten, sich den Behörden zur Verfügung zu halten und bei der Abklärung ihres Gesuchs mitzuwirken.

Mit Blick auf eine möglichst frühe Aufklärung zur Gewaltprävention erachten wir es als nötig, auch die wichtigsten Grundwerte der Bundesverfassung bereits in diesen ersten 30 Tagen zu kommunizieren und nicht erst nach der Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone.

Meister Beat
Müller Pirmin
Zanolla Lisa
Camenisch Räto B.
Knecht Willi
Arnold Robi
Stöckli Ruedi
Gisler Franz
Graber Christian
Müller Pius
Thalmann-Bieri Vroni
Müller Guido

Bossart Rolf
Hartmann Armin
Haller Dieter
Schärli Thomas
Zimmermann Marcel
Lüthold Angela
Lang Barbara
Steiner Bernhard
Graber Toni
Troxler Jost
Winiger Fredy
Frank Reto

B. Begründung Antrag Regierungsrat

– Automatische Geltung der Rechtsordnung

Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, haben sich auch ohne schriftliche Erklärung an die Schweizer Rechtsordnung, insbesondere an die Pflichten der Bundesverfassung und an das Schweizerische Strafrecht zu halten. Dies gilt uneingeschränkt auch für Personen, die sich aufgrund des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) in der Schweiz aufhalten.

– Aufklärung über die Pflichten bei der Gesuchseinreichung

Zwar dient der Aufenthalt in den Bundeszentren in erster Linie der Registrierung (Erhebung der Personalien, Fingerabdrücke und Fotografien) und der Überprüfung der Reise- und Identitätspapiere. Soweit nötig werden herkunfts- und identitätsspezifische Abklärungen getroffen. Zudem werden die Asylsuchenden zu ihrem Reiseweg sowie zu den Gründen befragt, wieso sie das Herkunftsland verlassen haben. Im Weiteren wird ein Abgleich mit der Dublin-Datenbank durchgeführt und eine allfällige Anfrage zur Aufnahme oder Rückübernahme an den zuständigen Staat vorgenommen. Allerdings werden die Asylsuchenden auch bereits bei der Einreichung ihres Asylgesuchs auf ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren hingewiesen (Art. 19 Abs. 3 AsylG). Diese Information beinhaltet insbesondere die Mitwirkungspflichten, die Pflicht, sich an Gesetz und Ordnung zu halten, sowie die Einstellung des Verfahrens im Fall eines unerlaubten Auslandsaufenthalts. Im Übrigen halten sich Asylsuchende momentan durchschnittlich lediglich zwei bis drei Wochen in einem Bundesasylzentrum auf, bevor sie an die Kantone verteilt werden.

– Genügende kantonale Massnahmen

Mit dem Eintritt in die Asylzentren des Kantons Luzern beginnt die Angewöhnung an unserer Sitten und Gebräuche. Seit 1. Januar 2016 werden diese Zentren durch die kantonseigene Asylorganisation geführt. Dabei wird insbesondere der Vermittlung und der Einhaltung unserer Regeln, Sitten und Gebräuchen ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt. Zu diesem Zweck wurde der Flyer "Grundregeln für das Zusammenleben" erarbeitet. Der Inhalt dieses Flyers wird den Asylsuchenden bereits beim Erstgespräch, das unmittelbar nach dem Zentrumseintritt stattfindet, in Anwesenheit eines Dolmetschers bekannt gegeben. Die einzelnen Themen werden im obligatorischen Deutschunterricht wieder aufgegriffen und weiter vertieft.

Kommt es im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu Problemen, weil sich Personen aus dem Asylbereich nicht an unsere Regeln, Sitten und Gebräuche halten, werden diese Personen durch das Betreuungspersonal oder den zuständigen Sozialdienst abgemahnt. Gegebenenfalls werden Verstösse mit einer Kürzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe sanktioniert. Liegt gar ein strafrechtlich relevantes Verhalten vor, wird die Strafverfolgungsbehörde tätig.

Um die Integration von Personen aus dem Asylbereich in unsere Gesellschaft allgemein noch weiter zu fördern und die Akzeptanz unserer Lebensgewohnheiten noch verstärkt einzufordern, wird zur Zeit die Einführung von standardisierten Integrationsvereinbarungen geprüft.

– Fazit und Antrag

Die Schweizer Rechtsordnung gilt auch ohne entsprechende Erklärung von Asylsuchenden. Zudem werden diese Personen bereits im Zeitpunkt des Asylgesuchs über ihre Pflichten informiert. Weiter kennt der Kanton Luzern heute schon wirksame Massnahmen, welche den Personen aus dem Asylbereich die Grundregeln vermitteln. Die Einführung einer Integrationsvereinbarung im Kanton Luzern ist in Abklärung. Wir sind bereit, das Anliegen der Integrationsvereinbarung der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zu unterbreiten. Vor diesem Hintergrund beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.